

Shotokan Dojo Neukirchen b.S.R.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Shotokan Dojo Neukirchen b.S.R
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Amberg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr des Shotokan Karate Dojo Neukirchen b.S.R. beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§2 Zweck des Vereins

Der Vereinszweck besteht in der Ausübung überwiegend sportlicher Aktivitäten insbesondere in der Ausübung des traditionellen Shotokan Karate. Soweit Veranstaltungen geselliger Art durchgeführt werden oder Aktivitäten zur Pflege und Erhaltung von Trainingseinrichtungen, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - b) außerordentliche Mitglieder unter 18 Jahre

2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Für Kinder und Jugendliche ist die Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Der Austritt aus dem Verein muß schriftlich erfolgen und ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich.
4. Der Ausschluß aus dem Verein kann durch einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen, wenn Mitglieder gegen die Satzung des Vereins verstoßen oder beschlossene Vereinsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichten oder das Ansehen des Vereins durch Wort und/oder Tat in der Öffentlichkeit schädigen. Der Vereinsausschluß ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschuß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschuß als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschuß, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.
5. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitgliedes.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte zur Ausübung und / oder Förderung des traditionellen Shotokan Karate zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsatzung des „Shotokan Dojo Neukirchen b.S.R. und die Benutzungsordnungen der Schulturnhallen einzuhalten.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet die Ziele des „Shotokan Dojo Neukirchen b.S.R.“ aktiv zu unterstützen. Die Unterstützung erfolgt außer durch Trainingsteilnahme z.B. durch Arbeitseinsätze anlässlich der Veranstaltung oder Ausrichtung von Turnieren, Gürtelprüfungen, Festen oder sonstigen Maßnahmen des Vereins im Sinne des Vereinszwecks.
4. Die durch die Trainer und Übungsleiter vermittelten karatespezifischen Verhaltensweisen (Etikette) sind von allen Vereinsmitgliedern einzuhalten und an neue Mitglieder nach bestem Wissen weiterzugeben.
5. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge sind ohne nennenswerten Verzug an den Verein abzuführen.

6. Die von der Vorstandschaft, den Trainern/innen und Übungsleitern/innen Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes sind zu beachten.
7. Jedes ordentliche Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar in den Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder.

§6 Mitgliedsbeiträge und Vereinsfinanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in Höhe und Fälligkeit festgesetzten Mitgliedsbeiträge.
2. Neben der Finanzierung durch die Mitgliedsbeiträge kann der Verein durch Geld- und / oder Sachspenden finanziert und / oder gefördert werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

2. Leitung und Geschäftsführung

Die Leitung und Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand.

3. Mitglieder des Vorstandes sind:

- der/die 1. Vorsitzende (Dojoleiter/in)
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Kassier/in
- der/die Schriftführer/in

4. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand gem. Abs. 3
- dem 1. und 2. Jugendwart / in
- den Beisitzern / innen

5. Vertretung des Vereins

Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassier/in und de/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß die Mitglieder des Vorstandes in o. a. angegebener Reihenfolge (s. §6, Abs. 3) nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

6. Der Vorstand des „Shotokan Dojo Neukirchen b.S.R.“ hat für Angelegenheiten die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, die maßgebende Beschlußfassung. Zeichnungsberechtigt ist der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die Mitglieder des Vorstandes in o.a. angegebener Reihenfolge (s.§6, Abs. 3).
7. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsvorstandes und der Mitgliederversammlungen sind durch den / die Schriftführer/in wörtlich zu protokollieren und vom Schriftführer/in und dem / der 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes in o.a. Reihenfolge (s.§6, Abs. 3) zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von den Mitgliedern des Vorstandes in o.a. Reihenfolge (s.§6, Abs. 3) einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.
9. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden schriftlich und geheim gewählt. Wenn keine Einwände von seiten der Mitgliederversammlung bestehen, kann die Wahl auf Antrag auch durch Akklamation erfolgen. Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum von zwei Jahren. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

§8 Geschäfts- und Kassenführung

1. Der Verein führt lückenlos und in anschaulicher Form alle Buchungsvorgänge sowie eventuelle Artikel und Inventarbestände wahlweise in einem Kassenbuch oder unter Zuhilfenahme von technischen Hilfsmitteln (EDV).
2. Vor den jährlichen Mitgliederversammlungen hat eine Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer/innen stattzufinden.
3. Der Vorstand des Vereins führt die laufenden Geschäfte des Vereins. ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzfrau/mann zu benennen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder durch Bekanntgabe in der „Sulzbach-Rosenberger Zeitung“ oder durch Aushang / Bekanntgabe im Training mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu erfolgen.
2. Anträge zur Änderung der Tagesordnung müssen mindesten sieben Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung die später oder während der Mitgliederversammlung eingereicht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Bei allen Mitgliederversammlungen des Shotokan Dojo Neukirchen b.S.R. besteht im Interesse des Nichtraucherschutzes Rauchverbot. Raucherpausen sind alle 60 Minuten außerhalb der Versammlungsräume durchzuführen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehren- und Vorstandsmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder Nichtmitglied ist nicht zulässig.
6. Mitgliederversammlungen werden schriftlich einberufen, wenn es der/die 1. oder 2. Vorsitzende, die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für erforderlich halten.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Neuwahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe der Vereinsbeiträge
- Beschlußfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird eine Satzungsänderung welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt durchgeführt, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§12 Sportbetrieb

1. Der Vorstand entscheidet ob und in welcher Höhe vereinsinternen oder externen Übungsleitern/innen und/oder Trainern/innen Zuwendungen in Sach- oder Geldwerten ausgehändigt werden.
2. Unkosten, die durch die Teilnahme an karatespezifischen Fortbildungsmaßnahmen und Wettbewerben des Bayerischen Karate Bundes, des Deutschen Karate Verbandes oder des Bayerischen Landes Sportverbandes entstehen können nach Beschluß des Vorstandes mit einfacher Mehrheit den Mitgliedern gemäß nachfolgender Aufstellung erstattet werden.
 - Kilometergeld in Höhe der gültigen Kilometerpauschalen
 - Teilnahme- / Startgebühren in voller Höhe
 - Übernachtungen in einem Hotel / Pension der Mittelklasse
 - Kurs- und Fortbildungsmaßnahmen in voller Höhe
 - Spesen- und Tagespauschalen

3. Um den Verein in entsprechender Weise zu präsentieren, können Teilnehmer von Wettkämpfen und Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen in angemessener Weise mit Sportzubehör (Trainingsanzüge, Sport-/Kampfschuhe, Zahnschutz ect.) ausgestattet werden.
4. Voraussetzung für die Auswahl zur Teilnahme an Wettkämpfen, Turnieren und Fortbildungsmaßnahmen ist der regelmäßige Besuch des Trainings. Mitglieder der Wettkampfmannschaft / en und Teilnehmer von Fortbildungsmaßnahmen werden vom Vereinsvorstand benannt. Die regelmäßige Teilnahme am Training allein berechtigt nicht zur Teilnahme an Wettkämpfen und Fortbildungsmaßnahmen.

§13 Vereinsauflösung

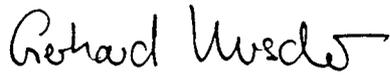
1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung die eigens zu diesem Zweck Frist- und verfahrensgerecht einberufen wurde beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschluß-Unfähigkeit ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig. Der Beschluß, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen.
2. Im Falle der Vereinsauflösung übernehmen der/die 1. und 2. Vorsitzende die Aufgaben als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, deren Aufgaben sich nach §47 BGB richten.
3. Für die Verbindlichkeiten haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und/oder über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins der Gemeinde Neukirchen b.S.R. zu übergeben mit dem Ansuchen, es bis zur Gründung eines neuen Vereins mit dem Ziel den Karatesport zu betreiben oder /und zu fördern zu verwalten. Übernimmt die Gemeinde die Verwaltung des Vermögens und wird innerhalb von zehn Jahren kein neuer steuerbegünstigter Karateverein gegründet, so fällt das Vermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Gemeinnützigkeit zu verwenden hat. Lehnt die Gemeinde Neukirchen b.S.R. die treuhändlerische Verwaltung ab, so fällt das Vermögen an den Bayerischen Karate Bund mit Sitz in München, der es zur Förderung des Karatesports zu verwenden hat.
6. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§14 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung (s. Anhang) am 20.05.2000 genehmigt.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neukirchen 20.05.2000

Die Gründungsmitglieder



(Gerhard Kerscher)



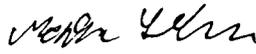
(Herbert Rippel)



(Dominik Lutz)



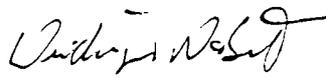
(Jennifer Karl)



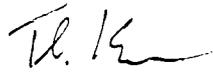
(Markus Lehmann)

(Bernhard Dollmann)





(Norbert Weidinger)



(Thomas Kern)



(Martin Ebert)



(Hubert Müller)